

jodel
chörli
carschenna

Vereinsstatuten

in Kraft ab 10.10.2024

Inhaltsverzeichnis

1	Name und Sitz	3
2	Ziel und Zweck.....	3
3	Geschäftsjahr	3
4	Finanzielle Mittel	3
5	Mitgliedschaft.....	3
6	Aktivmitgliedschaft – Erlöschen.....	4
7	Aktivmitgliedschaft – Austritt	4
8	Aktivmitgliedschaft – Ausschluss	4
9	Proben und Auftritte	4
10	Tracht	4
11	Organe des Vereins	4
12	Mitgliederversammlung.....	4
13	Mitgliederversammlung – zwingende Traktanden.....	5
14	Vorstand.....	5
15	Vorstand – Ausgabenkompetenz.....	6
16	Vorstand – Freigabe von Überweisungen und Zahlungen.....	6
17	Vorstand – Unterschriftenregelung.....	6
18	Haftung.....	6
19	Auflösung des Vereins.....	6
20	Inkrafttreten	6

1 Name und Sitz

Unter dem Namen Jodelchörli Carschenna besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Sils im Domleschg. Das Jodelchörli Carschenna ist Mitglied des Eidgenössischen Jodlerverbandes (EJV) und des Nordostschweizerischen Jodlerverbandes (NOSJV).

2 Ziel und Zweck

Der Verein lebt, fördert und bewahrt das schweizerische Brauchtum Jodeln. Die Vereinsmitglieder übernehmen Verantwortung für unser Brauchtum und unsere Tradition. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Er ist politisch und konfessionell unabhängig. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 01. Oktober bis 30. September.

4 Finanzielle Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende finanzielle Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus Auftritten
- Erträge aus Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Erträge aus Geldanlagen

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

5 Mitgliedschaft

5.1 Aktivmitglieder

Gesuche für den Beitritt als Aktivmitglied sind an den Vorstand zu richten. Die Mitgliederversammlung entscheidet nach einer mindestens drei Monate dauernden Probezeit über die Aufnahme als Aktivmitglied.

Die Aktivmitglieder haben Stimmrecht und die Pflicht, jährlich den Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Die Aktivmitglieder sind Mitglieder des Eidgenössischen Jodlerverbandes (EJV) und des Nordostschweizerischen Jodlerverbandes (NOSJV).

5.2 Ehrenmitglieder

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Die Ehrenmitglieder, die nicht Aktivmitglied sind, haben kein Stimmrecht und bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

5.3 Passivmitglieder

Passivmitglied ist jede Person für das Vereinsjahr, für das der Passivmitgliederbeitrag bezahlt ist.

6 Aktivmitgliedschaft – Erlöschen

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

7 Aktivmitgliedschaft – Austritt

Ein Vereinsaustritt kann jederzeit schriftlich mitgeteilt werden. Für ein angebrochenes Vereinsjahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

8 Aktivmitgliedschaft – Ausschluss

Ein Aktivmitglied kann jederzeit mit Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Vor einem Ausschluss ist dem Aktivmitglied das rechtliche Gehör zu gewähren. Vor dem rechtlichen Gehör ist das Aktivmitglied schriftlich über den Grund oder die Gründe für den Ausschluss zu informieren. Die Frist zur Wahrung des rechtlichen Gehörs ist abhängig von den konkreten Umständen und ist im Einzelfall festzulegen. Für ein angebrochenes Vereinsjahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

9 Proben und Auftritte

Die Proben und Auftritte werden von der musikalischen Leitung in Zusammenarbeit mit dem Vorstand und mit Anhörung der Aktivmitglieder festgelegt.

Die Aktivmitglieder verpflichten sich, die Proben zu besuchen und bei Auftritten und Veranstaltungen mitzuwirken. In den Fällen, wo dies nicht möglich ist, ist die Abwesenheit der musikalischen Leitung oder dem Präsidium rechtzeitig mitzuteilen.

10 Tracht

Der Vorstand entscheidet, zu welchen Auftritten und Veranstaltungen die Aktivmitglieder die Tracht zu tragen haben. Das korrekte Tragen der Tracht ist Ehrensache.

11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevision

12 Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 4. Quartal statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Aktivmitglieder 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden per Post oder mit digitalen Medien eingeladen. Vor dem Versand der Einladung hat der Vorstand die Traktandenliste zu beraten und zu genehmigen.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder ein Drittel der Aktivmitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Mitgliederversammlung hat spätestens 30 Tage nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Aktivmitglieder beschlussfähig.

Die Aktivmitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Stimmenmehr. Beim einfachen Stimmenmehr ist ein Antrag angenommen, wenn er mehr Ja- als Neinstimmen auf sich vereinigt. Die Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

13 Mitgliederversammlung – zwingende Traktanden

- Stimmenzählende
- Protokoll
- Bericht Präsidium
- Bericht musikalische Leitung
- Jahresrechnung
- Rechnungsrevision
- Decharge Vorstand durch Genehmigung Jahresrechnung, Bericht Rechnungsrevision
- Mutationen
- Festlegung Mitgliederbeiträge, Entschädigung musikalische Leitung
- Wahlen (Präsidium, Vorstandsmitglieder, Rechnungsrevision)
- Statuten
- Ehrenmitgliedschaft
- Programm
- Anträge
- Varia

14 Vorstand

Der Vorstand hat minimal drei und maximal fünf Mitglieder. Der Vorstand konstituiert sich selbst, in dem er die Ressortzuteilung und die interne Aufgabenzuteilung selbst vornimmt.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen. Er kann für die Bearbeitung von Vereinsbelangen Personen gegen eine angemessene Entschädigung beauftragen.

Im Vorstand sind folgende Ressorts wahrzunehmen:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Finanzen
- Aktuariat
- Musikalische Leitung

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auch auf dem Zirkularweg per Post oder mit digitalen Medien gültig.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

15 Vorstand – Ausgabenkompetenz

Der Vorstand kann jährlich einmalige Ausgaben von CHF 1'000.00 beschliessen.

16 Vorstand – Freigabe von Überweisungen und Zahlungen

Überweisungen und Zahlungen sind vom Präsidium oder vom Vizepräsidium freizugeben.

17 Vorstand – Unterschriftenregelung

Für Verpflichtungen des Vereins gilt die Kollektivunterschrift des Präsidiums zusammen mit dem Vizepräsidium sowie des Präsidiums oder des Vizepräsidiums zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

18 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine zu bestimmende steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

20 Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 01.10.2023 und wurden an der Mitgliederversammlung vom 10.10.2024 angenommen und treten mit diesem Datum in Kraft.